



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 33, Nummer 2, Peitz, den 28.02.2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Kerstin Lichtblau,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Bekanntgabe Ergebnis Grenzermittlung

Seite 2

Ermittlung Grenztermin Gemarkung Maust

Seite 2

Stadt Peitz

Friedhofsgebührensatzung

Seite 2

Wahlen

Wahlbekanntmachung

Seite 3

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland

Seite 9

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drehnow

Seite 9

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Seite 9

TAV/GeWAP

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Seite 10

Jahresabschluss 2022 TAV

Seite 10

Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Verbandssitzung

Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Teichland

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung durch Offenlegung

Sehr geehrte Eigentümer des Flurstückes 12 und 41, die Grenzen des Grundstücks **Gemeinde Teichland, Flur 7, Gemarkung Maust, Flurstück 43, 12, und 41** sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.01.2024 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2^o des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung **das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.**

Einwendungen gegen die Grenzermittlung, gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind bei

ÖbVI Ronny Werschnitzky, Cottbuser Str. 57, 03149 Forst (Lausitz)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung erfolgt bei **ÖbVI Ronny Werschnitzky, Cottbuser Str. 57, 03149 Forst (Lausitz)**

in der Zeit vom 07.03.2024 bis 07.04.2024.

*Vermessungsbüro Dipl.-Ing. R. Werschnitzky
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg*

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

An die
Unbekannten Erben / Rechtsnachfolger
des Herrn Regel, Hans Werner
(letzte bekannte Anschrift:
Neue Straße 54, 03044 Cottbus Schmellwitz)

An die
Unbekannten Erben / Rechtsnachfolger
der Frau Gaß, Annaliese Margarete, geb. Regel
(letzte bekannte Anschrift:
Calauer Straße 70 A, 03048 Cottbus Spremberger Vorstadt)

An die
Unbekannten Erben / Rechtsnachfolger
der Frau Eichhorst, Charlotte, geb. Regel
(letzte bekannte Anschrift:
Peitzer Straße 26, 03042 Cottbus Sandow)

An die
Unbekannten Erben / Rechtsnachfolger
der Frau Schumann, Agnes Marie, geb. Kossack
(letzte bekannte Anschrift:
Bautzener Straße 42, 03050 Cottbus Spremberger Vorstadt)

An die
Unbekannten Erben / Rechtsnachfolger
der Frau Turski, Sabine, geb. Pietsch
(letzte bekannte Anschrift:
Heinrich-Mann-Straße 11, 03050 Cottbus)

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim
ÖbVI Matthias Noffke
Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf
(Tel. 03303 533142, www.noffke-bertheit.de),
einsehen.
Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer 20235440 geführt.

Matthias Noffke
(*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*)

Stadt Peitz

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz/Picnjo

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgisches Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofsatzung der Stadt Peitz/Picnjo, beschlossen am 27.10.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Stadt Peitz/Picnjo sowie dem Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist die nutzungsberechtigte Person von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Zusätzlich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 731,50 Euro |
| b) | einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 397,35 Euro |
| c) | Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | |
| | - einstellig | 1.940,93 Euro |
| | - zweistellig | 3.004,06 Euro |
| | - dreistellig | 4.067,18 Euro |
| d) | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 254,77 Euro |
| e) | Urnennischen in der Urnenwand (Nutzungszeit 25 Jahre) | 504,68 Euro |
| f) | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| | - bei Wahlgrabstätten nach b) bis c) | 1/30 der Gebühr nach b) bis c) |
| | - bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen nach d) | |
| | und bei Urnennischen in der Urnenwand nach e) | 1/25 der Gebühr nach d) bis e) |

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte

(3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 a) bis e) oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr)

(4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle

(5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| - je Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen | 27,27 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 11,36 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 79,98 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 127,24 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 174,50 Euro |
| - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 7,27 Euro |

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für die Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- | | |
|---|------------|
| - je Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen | 24,53 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | |

- | | |
|--|-------------|
| für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 8,51 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 59,97 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 95,41 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 130,84 Euro |
| - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 5,46 Euro |

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz/Picnjo, beschlossen am 27.10.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 08.02.2024

K. Lichtblau

amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Wahlen

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
- der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsbeiräte des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 28.02.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
- der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsbeiräte des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

am **Sonntag, dem 09. Juni 2024** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

am **Sonntag, dem 30. Juni 2024** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

In der Stadt Peitz und den jeweiligen Gemeinden ist folgende Anzahl an Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen:

Stadt Peitz	16 Stadtverordnete
Gemeinde Drachhausen	10 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Drehnow	8 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Heinersbrück	8 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Jänschwalde	10 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Tauer	10 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Teichland	10 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Turnow-Preilack	10 Gemeindevertreter/innen

2. Wahlgebiet und Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack ist das Gebiet der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und die Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack haben durch Beschlüsse das jeweilige Wahlgebiet wie folgt eingeteilt:

Stadt Peitz	1 Wahlkreis
Gemeinde Drachhausen	1 Wahlkreis
Gemeinde Drehnow	1 Wahlkreis
Gemeinde Heinersbrück	1 Wahlkreis
Gemeinde Jänschwalde	1 Wahlkreis
Gemeinde Tauer	1 Wahlkreis
Gemeinde Teichland	1 Wahlkreis
Gemeinde Turnow-Preilack	1 Wahlkreis

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Peitz und der Stadt Peitz** **Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinden des Amtes Peitz und der Stadt Peitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Durch die Beschlussfassungen, jeweils nur einen Wahlkreis zu bilden (siehe Pkt. 2), sind nur **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschläge möglich.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

In der Stadt Peitz und den jeweiligen Gemeinden ist folgende Höchstzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag möglich:

Stadt Peitz	24 Bewerber/innen
Gemeinde Drachhausen	15 Bewerber/innen
Gemeinde Drehnow	12 Bewerber/innen
Gemeinde Heinersbrück	12 Bewerber/innen
Gemeinde Jänschwalde	15 Bewerber/innen

- Gemeinde Tauer 15 Bewerber/innen
 Gemeinde Teichland 15 Bewerber/innen
 Gemeinde Turnow-Preilack 15 Bewerber/innen
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
 Jede Bewerbende und jeder Bewerbender darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
 Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
 Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger**

- (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaflich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten **oder** in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. in den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadt-
- verordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. in den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die **ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister** der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack antritt, **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Peitz bzw. der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack gewählt worden ist.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen in folgender Anzahl **beizufügen**:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Stadtverordnetenversammlung Peitz | mindestens 10 |
| Gemeinde Drachhausen | mindestens 5 |
| Gemeinde Drehnow | mindestens 3 |
| Gemeinde Heinersbrück | mindestens 3 |
| Gemeinde Jänschwalde | mindestens 5 |
| Gemeinde Tauer | mindestens 5 |
| Gemeinde Teichland | mindestens 5 |
| Gemeinde Turnow-Preilack | mindestens 5 |

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr**, bei der

Wahlbehörde Amt Peitz

Bürgerbüro Schulstraße 6, 03185 Peitz

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz) spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Peitz**, (Bürgerbüro), Schulstraße 6, 03185 Peitz aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und sofern vorhanden die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **09. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Stadtverordnetenversammlung Peitz	mindestens 32
Gemeinde Drachhausen	mindestens 20
Gemeinde Drehnow	mindestens 16
Gemeinde Heinersbrück	mindestens 16
Gemeinde Jänschwalde	mindestens 20
Gemeinde Tauer	mindestens 20
Gemeinde Teichland	mindestens 20
Gemeinde Turnow-Preilack	mindestens 20

 Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer gelten für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und **im jeweiligen Ortsteil** ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer **jeweils** wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Ortsteil Grötsch	keine
Ortsteil Schönhöhe	keine
Ortsteil Grieben	keine
Ortsteil Drewitz	mindestens 3
Ortsteil Jänschwalde-Dorf	mindestens 3
Ortsteil Jänschwalde-Ost	mindestens 3

 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags jeweils in den Ortsbeiräten des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags jeweils in den Ortsbeiräten des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Teichland wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteils Bärenbrück, Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durch-

führung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Teichland wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Ortsteil Bärenbrück	keine
Ortsteil Maust	mindestens 6
Ortsteil Neuendorf	mindestens 6

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter www.wahlen.brandenburg.de sowie auf der Homepage des Amtes Peitz (www.peitz.de) abrufbar.

Die Wahlleiterin der Gemeinden des Amtes Peitz
und der Stadt Peitz
Jessica Hannusch

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland

Am **Donnerstag**, dem **21.03.2024 um 18:00 Uhr** findet in Teichland OT Neuendorf, in der Gaststätte „Kastanienhof“, in der Feststube (Zugang über den Hofparkplatz) die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teichland statt.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Protokollkontrolle
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassierers zum Pachtjahr 2023/2024
4. Bericht der Rechnungsprüfung zum Pachtjahr 2023/2024
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Vortrag und Beschluss zum Haushaltsplan 2024/2025
7. Wahl der Rechnungsprüfer und stellv. Rechnungsprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges

Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Teichland, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Ist der Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

Im Anschluss an die Versammlung steht wieder ein warmer Imbiss bereit.

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung 2024 der Jagdgenossenschaft Drehnow

Am Freitag, dem **19. April 2024 um 18:30 Uhr** findet die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drehnow im Jagdhof statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen sowie die Eigentümer der bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Drehnow herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
 2. Verlesung, Rückmeldungen und Einwände zum Protokoll vom 12.05.2023
 3. Bericht des Vorstands zu aktuellen Themen, Umsetzung der Beschlüsse
 4. Kassenbericht
 5. Rückschau, Bericht der Jagdpächter auf das auslaufende Jagdjahr
 6. Verlesung, Diskussion und Abstimmung der eingegangenen Anträge
 7. Status Pächtervertrag (01.05.2000 bis 31.05.2025)
 8. Vorstands- Wahl (Wahlperiode 2024 bis 2028) Lt. Satzung § 11 vertreten durch Jagdvorstand (Vorsitzenden); 2x Beisitzer (Vertreter des Vors.); Kassen- und Schriftführer.
 9. Vorschläge, Mittelverwendung Erträge 2024.
 10. Zusammenfassung Beschlüsse, Schlussbemerkungen
- Ende ca. 20:30 Uhr.

gez. Vorsitzender
Wolfram Bossenz
i.A. Jagdgenossenschaft Drehnow

Bekanntmachung Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Am 28.03.2024 findet im Kulturraum im Freizeittreff in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.

Beginn ist um 19:00 Uhr.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2023/2024
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2023/2024
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Führung des Jagdkatasters
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
11. Erstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2024/2025

Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen. Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

gez. Schnarr
Vorstandsvorsitzender

TAV/GeWAP

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	3.440.939	
die Aufwendungen	-3.525.027	
der Jahresgewinn	0	
der Jahresverlust	-84.088	
1.2 im Finanzplan		
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	360.000	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-403.000	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-445.000	
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	
2.3 die Verbandsumlage	0	
2.4 die Niederschlagswasserumlage	87.458	

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg und des § 10 Abs. 3 g der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Drachhausen	0
b) Drehnow	0
c) Heinersbrück	0
d) Jänschwalde	0
e) Tauer	0
f) Turnow-Preilack	0
g) Peitz	0

Gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung wird die Niederschlagswasserumlage wie folgt aufgeteilt:

a) Stadt Peitz	80.539
b) Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost	6.919

Peitz, den 13.12.2023

O. Bubner

Stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung

K. Lichtblau

1. allgemeine Stellvertreterin
der Verbandsleitung

Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 22.314.261,96 € und einem Jahresüberschuss von 450.851,27 € (Beschluss-Nr. TAV/15/43/23) festgestellt und der Verbandsvorsteherin sowie ihrer Stellvertreterin für das Jahr 2022 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/15/44/23).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für

Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe-Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz vom 04.03.24 bis 20.03.24 öffentlich aus.

K. Lichtblau

1. allg. Stellv. d. Verbandsleitung

Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 12.12.2023

Beschluss-Nr. TAV/15/43/23

Der testierte Jahresabschluss 2022 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme 22.314.261,96 € und einem Jahresüberschuss von 450.851,27 € festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dabei sind für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser jeweils gesondert vorzutragen.

Beschluss-Nr. TAV/15/44/23

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihre Stellvertreterin für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/15/45/23

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2024 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/15/46/23

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 vor.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 07.03.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce
Drewitz, Dienstleistungszentrum

Mo., 11.03.24

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo
Rathaus, Ratssaal

Mo., 18.03.24

17:00 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 26.03.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse

26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 14.12.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/KÄ/350/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2013.

Beschluss: SP/KÄ/351/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/352/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2014.

Beschluss: SP/KÄ/353/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2014 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/354/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2015.

Beschluss: SP/KÄ/355/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2015 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/356/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2016.

Beschluss: SP/KÄ/357/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/358/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2017.

Beschluss: SP/KÄ/359/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2017 unter Beachtung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/360/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2018.

Beschluss: SP/KÄ/361/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/362/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2019.

Beschluss: SP/KÄ/363/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/364/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2020.

Beschluss: SP/KÄ/365/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Auflagen im Jahresabschluss 2021 zu entlasten.

Beschluss: SP/OA/346/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz/Picnjo in Höhe von 80 % Kostendeckung.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/348/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Gewerbemietvertrag mit der Verdie GmbH zum Objekt in 03185 Peitz, Markt 2, Erdgeschoss links, abweichend von der vertraglichen Vereinbarung, zum 18.03.2024 zu beenden.

Beschluss: SP/BA/347/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, ein Aufgebotsverfahren nach § 927 BGB zum Erwerb einer Verkehrsfläche in der Flur 2, Gemarkung Peitz einzuleiten.

Beschluss: SP/BAD/349/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dass eine Beschäftigung des Herrn B. in der Stadt Peitz – unter Berücksichtigung der Einrichtung einer kompletten Planstelle im Stellenplan 2024 und das Tragen der kompletten Kostenlast – nicht befürwortet wird.

Beschluss: 02/26/01/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Festlegungen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, finanzielle Mittel für Dezember einzubehalten.
2. Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Cattien wird beauftragt, eine rechtlich nicht anfechtbare Abmahnung zu erstellen, die zur Folge hat, dass bei nochmaligem Verstoß eine Kündigung erfolgen kann.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099 Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grießen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grießen	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 11.03.2024, 12:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.03.2024**